



► Nr. VO/2013/00797  
öffentlich

Lübeck, 15.08.2013

## Bericht

Bereiche:  
5.691 - Lübeck Port Authority

Bearbeitung: Hans-Wolfgang Wiese (E-Mail: hans-wolfgang.wiese@luebeck.de Telefon: 122-6900)

## Mitteilung über eine Eilentscheidung des Bürgermeisters betreffend Einführung eines sog. Schleppercents (5.691)

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
28.08.2013	Senat	Nichtöffentlich	zur Kenntnisnahme
16.09.2013	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
24.09.2013	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
26.09.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

### Anlass:

Ergänzung der „Entgeltordnung für die Benutzung der von der Hansestadt Lübeck betriebenen Häfen vom 08.12.2012“ zur Einführung eines sogenannten Schleppercents mit Wirkung zum 15.08.2013

### Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:  
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

<input type="checkbox"/>	Ja
<input checked="" type="checkbox"/>	Nein

Begründung:

Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist nicht erfolgt, weil deren Belange nicht berührt werden.

Die Maßnahme ist:

<input checked="" type="checkbox"/>	neu
<input checked="" type="checkbox"/>	freiwillig
<input type="checkbox"/>	vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

<input type="checkbox"/>	Ja (Anlage 1)
--------------------------	---------------

**Bericht:**

Nach Empfehlung des Hauptausschusses am 13.08.2013 zu TOP 5.2 (Dringlichkeitsvorlage) hat der Bürgermeister gem. § 65 Abs. 4 GO die anliegende Eilentscheidung getroffen.

**Anlagen :**

Anordnung der Eilentscheidung vom 06./14.08.2013

Senator/in F. - P. Boden

Herrn Bürgermeister Saxe  
über  
Kanzlei des Bürgermeisters

## Anordnung einer Eilentscheidung

Hiermit wird gemäß § 65 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) folgende Eilentscheidung beantragt:

Die Entgeltordnung für die Benutzung der von der Hansestadt Lübeck betriebenen Häfen vom 8.12.2012 wird wegen der Einführung eines sogenannten Schleppercents mit Wirkung zum 15.08.2013 um folgenden Absatz ergänzt:

4.10 Für das Vorhalten eines Schleppers im Lübecker Hafen ist ein Schleppercent zu entrichten. Er beträgt für jeden Schiffseingang je BRZ (Bruttoreaumzahl) für

- Linienschiffe 0,0014 EUR
- Trampschiffe 0,0050 EUR

Für Schiffe mit einer Vermessung bis 1.000 BRZ wird kein Schleppercent erhoben.

Linienschiffe sind RoRo-, ConRo- bzw. RoPax-Frachtschiffe sowie Passagierschiffe mit einem regelmäßigen und bei der LPA angemeldeten jährlichen Fahrplan und in einem festgelegten Fahrtgebiet. In einen solchen Dienst etwaig eingebrachte Ersatzschiffe werden wie Linienschiffe behandelt.

Trampschiffe sind alle Schiffe, die keine Linienschiffe sind. Kreuzfahrtschiffe werden wie Trampschiffe behandelt.

Werden mehrere Liegeplätze innerhalb der Lübecker Häfen - auch die anderer Hafenbetreiber - angelaufen, so erfolgt die Berechnung nur für den zuerst angelaufenen Liegeplatz in Lübeck.

Mit der Zahlung des Schleppercents sind keine Arbeits- oder Einsatzkosten für den Hafenschlepper abgegolten; diese sind je Einsatz an das Schleppunternehmen zu zahlen.

**Begründung:** siehe Anlage



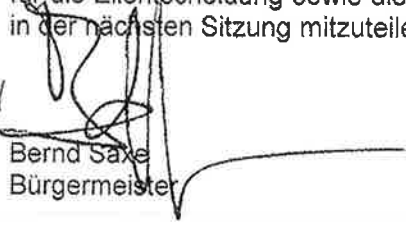
Franz-Peter Boden  
Bausenator

**Der Bürgermeister  
der Hansestadt Lübeck**

Lübeck,

14/8 03

Hiermit ordne ich die vorstehende Eilentscheidung an. Gemäß § 65 Abs. 4 GO sind Gründe für die Eilentscheidung sowie die Art der Erledigung der Bürgerschaft in Form eines Berichts in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

  
Bernd Saxe  
Bürgermeister

## Anlage

### **Begründung:**

Die Lübecker Hafenwirtschaft, bestehend aus Vertretern der Reedereien, der Hafenbetreiber und der Hafennutzer, sieht den dringenden Bedarf im Lübecker Hafen, einen Schlepper mit ausreichender Pfahlzugkraft zu stationieren und damit dauerhaft die Voraussetzungen für die sofortige Verfügbarkeit eines Schleppers zu gewährleisten. Das Vorhalten und der Einsatz eines Schleppers sind mit Blick auf die zu erwartenden Schlepp- und Assistenzaufträge und die Manövrierfähigkeit der modernen Seeschiffe bei marktgerechten Schleppтарifen nicht kostendeckend zu betreiben. Vor diesem Hintergrund erfordert die dauerhafte Stationierung die Bereitstellung einer finanziellen Basisdeckung durch die Hafenwirtschaft. Hierüber besteht auch Einvernehmen zwischen allen Beteiligten. Zurzeit ist das Vorhandensein eines Schleppers im Lübecker Hafen eher zufallbedingt, da es keine vertragliche Verpflichtung gibt. Für den Fall, dass vor Ort kein Schlepper ist, muss einer aus einem anderen Hafen (z.B. Rostock) angefordert werden. Neben Wartezeiten fällt für den Besteller eine Anfahrtspauschale an, was zu einer erheblichen Belastung für das betroffene Schiff führt.

Ergänzend zu den zu zahlenden Schleppтарifen je Auftrag durch die Reedereien und der von der Hafenwirtschaft pauschal zu entrichtenden Basisdeckung wird es erforderlich, auch alle die Lübecker Häfen anlaufenden Seeschiffe an den Kosten für diesen Service zu beteiligen. Dieses geschieht durch die einheitliche Einführung eines sogenannten Schlepperpercent in den jeweiligen Hafentgeltordnungen der Hafenbetreiber. Über die Höhe des Schlepperpercent haben die Beteiligten Einvernehmen erzielt. Auf diese Weise ist auch die Hansestadt Lübeck gehalten, ihre „Entgeltordnung für die Benutzung der von der Hansestadt Lübeck betriebenen Häfen“ vom 8.12.2012 anzupassen und einen Schlepperpercent als zusätzliches Entgelt einzuführen. Die erzielten Einnahmen aus dem Schlepperpercent werden zweimal im Jahr an das Schleppunternehmen abgeführt.

Da von dem Schlepperpercent nur Seeschiffe mit einer Vermessung von mehr als 1.000 BRZ (BRZ: Raummaß nach Bruttoreaumzahl gemäß Schiffmessbrief) betroffen sind, wirkt sich die Einführung des Schlepperpercent auf die kleineren Schiffe nicht aus. Die größeren Schiffe können an den von der Hansestadt Lübeck betriebenen Hafenanlagen nur am Hansakai, Burgtorkai/Brüggenanleger, Roddenkoppelkai oder am Schlutupkai I festmachen. Im Jahr 2012 haben an diesen Hafenanlagen 20 Schiffe mit mehr als 1.000 BRZ gelegen mit zusammen etwa 40.000 BRZ und müssten folglich einen Mehrbetrag an Hafentgelten von insgesamt 200,00 EUR entrichten. Dieses entspricht pro Schiff durchschnittlich einer Mehrbelastung von 10,00 EUR. Unter Berücksichtigung, dass nunmehr ein organisiertes Schlepperkonzept eingeführt wird, scheint dieser Betrag angemessen und führt zu keiner besonderen Härte.

Die Eilbedürftigkeit ist gegeben, da der Schlepper zum 15.08.2013 in Lübeck stationiert wird und die Ergänzung der Hafentgeltordnung zeitgleich in Kraft treten soll. Die Bürgerschaft, die diese Änderung gemäß § 28 Ziffer 13 Gemeindeordnung (GO) beschließen muss, tagt erst am 29.08.2013.

Die Änderung ist im Vorwege mit dem Bereich Recht und dem Bereich Haushalt und Steuerung abgestimmt worden.